

Ausfertigung

Amtsgericht Gemünden a. Main

Az.: 10 C 213/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Gasversorgung Unterfranken GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dipl.-Ing. Friedhelm Wallbaum, Nürnberger Str. 125, 97076 Würzburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Patt Rechtsanwälte, Weststr. 21, 09112 Chemnitz,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ahrens Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg,

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Gemünden a. Main durch die Richterin am Amtsgericht Schäd auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2010 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

EINGEBANDEN AM 5.1.2010

TATBESTAND:

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 323,35 € an restlichen Gasbezugskosten aus den Rechnungen vom 13.10.2005, 13.10.2006 und 16.11.2007.

Zwischen den Parteien ist im Juli 1996 eine Sonderkundenvertrag zustande gekommen. Dies ergibt sich aus dem vorgelegten „Begrüßungsschreiben“ vom 25.7.1996. Danach wurde der Beklagte als „Sondervertrag Haushalt HV 2“ eingestuft. Demgemäß übersandte die Klägerin auch die Tarifpreise und Preisrichtlinien für Sondervertragskunden. Sie hat damit dem Beklagten ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Gasversorgungsvertrages zu den im Schreiben vom 27.5.1996 genannten Konditionen gemacht. Der Beklagte hat dieses Angebot, so auch die Einstufung als Sondervertragskunde durch schlüssiges Verhalten angenommen, nämlich durch den widerspruchsfreien Gasbezug.

Sondervertragskunden sind andere als in § 3 Nr. 22 EnWG genannte Personen oder mit denen von dem Versorgungsunternehmen ein Sondervertrag abgeschlossen wird. Dies ist hier aufgrund des eindeutigen Vertragstextes der Fall.

Die Klägerin hat aus diesem mit dem Beklagten abgeschlossenen Gasbezugsvertrag kein Preisanpassungsrecht. Für Haushaltskunden ergibt sich ein Leistungsbestimmungsrecht des Versorgungsunternehmens aus § 5 Abs. 2 GasGVV, 315 BGB. Preisanpassungen sind dann nach billigem Ermessen zu treffen. Vorliegend ist der Beklagte aber gerade nicht Haushaltskunde. Bei Sondervertragskunden sind aber Preisanpassungsklauseln zwischen den Vertragsparteien besonders zu vereinbaren, da die entsprechenden Verordnungen nicht gelten. Das Schreiben vom 25.7.1996 enthält keinen Hinweis auf Preisanpassungen. Eine solche kann sich hier nur aus den „Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden / AVB GasV“ ergeben. Diese von der Klägerin verwandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden jedoch in den Vertrag mit dem Beklagten nicht wirksam einbezogen. In

dem Schreiben vom 25.7.1996 nimmt die Klägerin auf die AVBGasV Bezug. Diese werden jedoch nur dann wirksam in den Vertrag miteinbezogen, wenn diese dem Sondervertragskunden mitübersandt werden. Gemäß § 305 Abs. 2 Ziff. 2 BGB hat der Verwender, also die Klägerin, der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu verschaffen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden erfordert dies die Übersendung der AGB. Die Klägerin konnte hier aber nicht nachweisen, dass sie dem Begrüßungsschreiben vom 25.7.1996 an den Beklagten ein Exemplar der AVBGasV beigelegt hat.

Die Zeugin hat zwar anschaulich und überzeugend die Büroorganisation dargelegt, wonach jedem Begrüßungsschreiben ein bereit gelegtes „Päckchen“ mit einem Exemplar der AVBGasV beigelegt wird. Die Zeugin konnte jedoch keine konkreten Angaben zu dem an dem Beklagten gerichteten Schreiben machen. Der Zeuge sagte hierzu überzeugend aus, dass dem übersandten Antragsformular für die Herstellung eines Hausanschlusses jedenfalls nicht die AVBGasV beigelegt war, obwohl auch in dem Antragsformular hierauf Bezug genommen wird. Zu dem übersandten Schreiben vom 25.7.1996 konnte der Zeuge dagegen keine Angaben machen.

Aufgrund der widerspruchsfrei und ohne Belastungseifer gemachten Angaben der Zeugin geht das Gericht jedoch davon aus, dass trotz der Anweisung der Klägerin und der diesbezüglichen bürointernen Regelung nicht sichergestellt ist, dass jeder Kunde mit dem Begrüßungsschreiben zugleich ein Exemplar der AVBGasV zugesandt wurde. Denn nach der Aussage der Zeugin und der von ihr dem Gericht zur Einsicht vorgelegten Unterlagen, hatte sie gerade nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Begrüßungsschreiben erhalten, sondern nur die Preisrichtlinien. Erstmals 2007 erhielt sie ein Schreiben der Klägerin in dem die geänderten Bestimmungen der GasGVV beigelegt waren. Die Zeugin wohnt in dem selben Ort wie der Beklagte in der Nachbarschaft. Wenn aber feststeht, dass nicht jedem Begrüßungsschreiben eine AVBGasV beigelegt war, nämlich nicht bei dem Schreiben an die Zeugin, dann hat die Klägerin konkret nachzuweisen, dass in dem streitgegenständlichen Vertrag mit dem Beklagten dies beigelegt war. Der bloße Nachweis hinsichtlich des normalen Büroablaufes genügt hier daher nicht.

Eine Einbeziehung der AGB ohne Übersendung, durch bloßes widerspruchsloses Annehmen des Schreibens vom 25.7.1996 ist nicht gegeben. Die Klägerin muss dafür Sorge tragen, dass der Vertragspartner tatsächlich ein Exemplar erhält. Andernfalls würde der Kunde durch die für die Klägerin günstigen Regelungen der AVBGasV unangemessen benachteiligt.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch nicht durch ergänzende Vertragsauslegung zum Vertragsbestandteil geworden. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit des Versorgers besteht hierzu keine Notwendigkeit. Zudem würde hierdurch die Unterscheidung zwischen Haushaltskunden und Sondervertragskunden und die vom BGH geforderte ausdrückliche Einbeziehung der AGB beim Sondervertragskunden wieder aufgehoben werden. Beim Sondervertragskunden gilt gerade nicht die GasGVV. Es ist vielmehr Sache des Versorgungsunternehmens abgestellt auf den jeweiligen Sondervertrag ein etwaiges Preisanpassungsrecht ausdrücklich zu vereinbaren.

Dies hat die Klägerin vorliegend nicht nachgewiesen. Demgemäß ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen. Denn es handelt sich hier um eine Frage der Beweismwürdigung und nicht um eine Sache grundsätzlicher Bedeutung, zumal hierzu bereits umfassende Entscheidungen des BGH, so letztmals vom 15.7.2009 und 13.1.2010 vorliegen.

gez.

Schäd
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.03.2010

gez.
Freygang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Gemünden, 25.03.2010

Freygang
Freygang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle